



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 07.09.1995 in Bremen gegründete Tauchsportverein soll den Namen "*Tauchsportler Manatee e.V.*" führen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Bremen eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, nämlich die Pflege und Förderung des Amateursports, die insbesondere durch die nichtkommerzielle Tauchausbildung sowie Fort- und Weiterbildung von Sporttauchern verwirklicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung anderer, nicht begünstigter Zwecke, ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, werden. Fördermitgliedschaften, auch von juristischen Personen, sind möglich.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmege such an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Antrag kann bei versagenden Gründen abgelehnt werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von zumindest einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung, seit deren Versendung mindestens ein Monat vergangen ist,
 - b. wegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens sowie
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen seitens des Mitgliedes Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge sowie Mahngebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zum 2. Januar oder halbjährlich zum 2. Januar sowie zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Erfolgt innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit keine Zahlung wird grundsätzlich das Zahlungsver säumnis angemahnt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Ausnahme der Fördermitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können auf Wunsch an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäpftsfähigen Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Fördermitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäpftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Ankündigung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage des Versendens der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.
 5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. sonstige Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
 - b. als **Gesamtvorstand**, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Gerätewart, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer, dem Ausbildungsleiter, dem Referenten für Umweltschutz und dem Leiter des Festausschusses.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind zusammen vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Die Aufgaben der jeweiligen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - b. die Bewilligung von Ausgaben.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landestauchsportverband Bremen e.V., mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Vereinsatzung wurde von der Gründungsversammlung am 7. September 1995 genehmigt und durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 25. März 1998 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 10.03.2004 geändert.
Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 06.03.2016 geändert.